

Prof. Dr. Wilh. Hummeltenberg, Waldgut Hagen

Stadtverordnetenversammlung 27.03.2017, TOP 4 „Einwohnerfragestunde“

Fragen, Vorschläge und Anregungen ad Beiräte gemäß § 47 GO Schleswig-Holstein (mit der Bitte um schriftliche Beantwortung)

Punkt 1: Beiräte gemäß Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg

Die **Hauptsatzung** ist eine Pflichtenatzung kommunaler Gebietskörperschaften, die vom willensbildenden Organ (Gemeinderat bzw. Kreistag) beschlossen wird. In ihr müssen bzw. können Regelungen getroffen werden über zum Beispiel:

- Öffentliche(s) Bekanntmachungsorgan(e)
- Bildung von Ausschüssen und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse
- **Beiräte**

1.1 Welche Beiräte werden gemäß Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg gebildet?

1.2 Wie sind diese Beiräte den §§ 47 a-c (Ortsteile, Ortsteilverfassung, Stellung des Ortsbeirats), d-e (Sonstige Beiräte, deren Stellung) und f (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) der GO von Schleswig-Holstein zuzuordnen?

Punkt 2: Wahrnehmung der Aufgaben von Ortsbeiräten im Rahmen einer guten Bürgerbeteiligung bei Beratung und Beschlussfassung über

- a) Flächennutzungsplan (FNP 2025) in den Stadtteilen Ahrensfelde und Hagen**
- b) Lärmschutzmaßnahmen infolge einer potentiellen S-Bahn-NBS 1249 für eine S4 am Rande des Naturschutzgebiets Stellmoor-Ahrensburger-Tunneltal**

Wie sollen folgende Aufgaben ohne Ortsbeirat effizient bewältigt werden?

§ 47b GO SH gibt den Gemeindevertretungen das Recht, Ortsbeiräte einzurichten. Ortsbeiräte sollen den Kontakt zum Bürger verbessern, indem sie Anregungen der Bürger über Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, aufnehmen und die Verwaltung beauftragen, zu Problemen Stellung zu nehmen oder Auskunft zu geben. Ein Ortsbeirat kann auch Anregungen aufnehmen, um einen Handlungsauftrag an die Stadtverwaltung zu erteilen. Bei Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, soll er beteiligt werden, zum Beispiel um die Bürger über Vorhaben der Stadt oder privater Investoren/Unternehmen, zu informieren. Während der Beratung können und sollen Anregungen der Bürger berücksichtigt werden. Der Ortsbeirat gibt dann eine Stellungnahme oder Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung.

Punkt 3: Vorschlag / Anregung - Bildung eines Ortsbeirats Ahrensburg-Süd

Ahrensburg gliedert sich in die 6 Stadtteile (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Ahrensburg>): (1) Ahrensfelde, (2) Beimoor/Gewerbegebiet Nord, (3) West (inkl. Wulfsdorf), (4) Gartenholz, (5) Erlenhof und (6) Hagen. Die Stadtteile Ahrensfelde und Hagen (Siedlung Hagen + Waldgut Hagen) bilden die Wahlbezirke 1 – 4, denen bei der Gemeindewahl 2013 ca. 5.100 Wahlberechtigte bzw. ca. 6.400 Einwohner angehörten. Lt. FNP 2025 soll die Einwohnerzahl um ca. 3000 Einwohner in 967 Wohneinheiten steigen. In Anbetracht der zu beobachtenden widersprüchlichen Planungen und Empfehlungen im FNP 2025 erscheint die Einsetzung eines Ortsbeirats unumgänglich. Der Vortragende regt die Bildung eines Ortsbeirats Ahrensburg-Süd auf Basis der Wahlbezirke 1 - 4 an. Die Geschäftsordnung soll sich an jener für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Kiel vom 21.11.2009 orientieren.